

**Erklärung nach § 161 AktG zu den Empfehlungen  
der „Regierungskommission Deutschen Corporate Governance Kodex“  
bei der FJA AG**

Vorstand und Aufsichtsrat der FJA AG erklären hiermit gemäß § 161 AktG,

- dass den Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 6. Juni 2008 - bekannt gemacht im elektronischen Bundesanzeiger am 8. August 2008 - grundsätzlich entsprochen wird.

Nicht angewandt werden die folgenden Empfehlungen:

- Ziffer 3.8 Satz 4

Unter Ziffer 3.8 Satz 4 wird empfohlen, dass ein angemessener Selbstbehalt vereinbart wird, wenn die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine so genannte Directors and Officers Liability Insurance, kurz D&O-Versicherung, abschließt. Die FJA AG ist nicht der Ansicht, dass die ohnehin hohe Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder von FJA Vorstand und FJA Aufsichtsrat ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt noch verbessert werden kann. Die FJA AG plant daher keine Änderung ihres aktuellen D&O-Versicherungsvertrages, der keinen Selbstbehalt der Organmitglieder vorsieht.

- 4.2.3 Absatz 3 Satz 3

Der Kodex empfiehlt unter Ziffer 4.2.3 im Absatz 3 Satz 3, eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter als Bemessungsgrundlage für die variable Vergütung des Vorstands auszuschließen. Nach Auffassung der FJA AG ist jedoch eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter dann zulässig und geboten, wenn eindeutig externe Einflüsse dies erforderlich machen. Dies können beispielsweise Steueränderungen, gesetzliche Änderungen oder Unternehmensakquisitionen sein, die vorher noch nicht hinsichtlich ihrer Höhe oder ihres Wirksamwerdens erkennbar waren.

- Ziffer 4.2.5 Absatz 1 und Absatz 2

In Ziffer 4.2.5 Abs. 1 und Abs. 2 empfiehlt der Kodex, die Gesamtvergütung des Vorstands in einem Vergütungsbericht offen zu legen, der als Teil des Corporate Governance Berichts auch das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder in allgemeiner verständlicher Form erläutert. Des Weiteren empfiehlt der Kodex, dass die Darstellung der konkreten Ausgestaltung eines Aktienoptionsplans oder vergleichbarer Gestaltungen für Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter deren Wert umfassen soll und dass bei Versorgungszusagen jährlich die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen oder Pensionsfonds angegeben werden soll. Bei der FJA AG ist es nicht beabsichtigt, das Vergütungssystem, die konkrete Ausgestaltung eines Aktienoptionsplans oder einer vergleichbaren Gestaltung, den Wert der Aktienoptionen sowie Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen oder Pensionsfonds über die ohnehin schon bestehenden rechtlichen Erfordernisse hinaus zu erläutern.

- Ziffer 5.1.2 Absatz 2 Satz 3 und Ziffer 5.4.1 Satz 2

Im Kodex wird unter den Ziffern 5.1.2 Absatz 2 Satz 3 und 5.4.1 Satz 2 unter anderem die Empfehlung ausgesprochen, Altersgrenzen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder festzulegen. Die FJA AG sieht keine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder vor, da die FJA AG in einer solchen Festlegung eine unangemessene Einschränkung des Rechts der Aktionäre sieht, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen. Ebenso sieht die FJA AG keine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder vor, da dies den Aufsichtsrat pauschal in seiner Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder einschränken würde.

- Ziffer 5.3.3

Gemäß Ziffer 5.3.3 des Kodex soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Anteilseignervertretern besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt. Die FJA AG sieht aufgrund der Größe der Gesellschaft von der Bildung eines Nominierungsausschusses ab. Im Übrigen ist die FJA AG der Auffassung, dass bei einem aus sechs Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat die Effizienz der Arbeit des Aufsichtsrats durch die Bildung eines solchen Ausschusses nicht erhöht würde.

- Ziffer 7.1.2 Satz 3 Halbsatz 2

Der Kodex empfiehlt unter Ziffer 7.1.2 Satz 3 Halbsatz 2, dass die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach dem Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein sollen. Eine Veröffentlichung innerhalb dieser Frist ist aufgrund der zu durchlaufenden innerbetrieblichen Prozesse nicht möglich.

- dass den Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 14. Juni 2007 – bekannt gemacht im elektronischen Bundesanzeiger am 20. Juli 2007 – seit der letzten Entsprechenserklärung vom Dezember 2007 grundsätzlich entsprochen wurde.

Nicht angewandt wurden die Empfehlungen aus den Ziffern 3.8 Satz 4, 4.2.3 Absatz 3 Satz 3, 4.2.5. Absatz 1 und Absatz 2, 5.1.2 Absatz 2 Satz 3, 5.3.3, 5.4.1 Satz 2 und 7.1.2 Satz 3 Halbsatz 2.

München, im Dezember 2008

Für den Vorstand

Für den Aufsichtsrat

Michael Junker  
(Vorstandssprecher)

Thomas Junold  
(Mitglied des Vorstands)

Thomas Nievergelt  
(Aufsichtsratsvorsitzender)